

Es ist dies der letzte Gegenstand auf der Registraube.
— Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften, desgleichen Herr Bürgermeister Dr. Koch auch wegen Amtsgeschäften und Herr von der Planitz wegen Fortdauer der gestrigen Abhaltung.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Ich habe den Referenten der ersten Deputation, Herrn Präsidenten Dr. Sichel zu ersuchen, uns den Vortrag zu erstatten über das königl. Decret, die Aufhebung des Lehnverbandes und einige damit in Verbindung stehende gesetzliche Bestimmungen betreffend.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel:
Das königl. Decret Nr. 19 lautet:

Se. Königliche Majestät haben infolge einer bei der letzten Ständerversammlung von beiden Kammern hierzu gegebenen Anregung den Lehnverband, insoweit ein solcher noch besteht, unbeschadet der aus dem Lehnwesen erwachsenen reinen Privatrechtsverhältnisse, beziehentlich bedingungsweise, nunmehr unentgeltlich aufzuheben sich entschlossen und nehmen nicht Anstand, in der Anfuhr A die bezügliche Declaration nebst einigen Erläuterungen den getreuen Ständen mitzutheilen.

Der nebst Motiven unter B beifolgende Gesetzentwurf betrifft die Regelung der durch Aufhebung des Lehnverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 15. December 1871.

Johann.

(L. S.) Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Es würden nun wohl die allgemeinen Motiven zu der Declaration zur Verlesung zu bringen sein.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie die Verlesung der königl. Declaration, wie der dazu gegebenen Motiven verlangt. Wenn sie es nicht ausdrücklich verlangt, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Kammer davon absehen will und sich begnügt mit Verlesung des allgemeinen Theils des Berichts, der sich auf diesen Abschnitt des Decrets bezieht. — Wenn Niemand dagegen sich erklärt, bitte ich also den Herrn Referenten, den allgemeinen Theil des Berichts vorzulesen, der sich auf die königl. Declaration bezieht, vorausgesetzt, daß auch die königl. Staatsregierung gegen diese Abkürzung Nichts einzuwenden hat.

(Zustimmung seitens des Herrn Staatsministers
Abeken.)

Die nicht zum Vortrag gelangte Declaration, sowie die dazu gehörigen Motiven lauten:

A.

Declaration,

die Aufhebung des Lehnverbandes betreffend;

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben in der Erwägung, daß die gänzliche Beseitigung des Lehnverbandes durch Erbverwandlungen nicht zu erwarten ist und die mit dessen Fortbestehen verknüpften Nachtheile für das öffentliche Wohl die Vortheile, welche unter Umständen für den Staatsfiscus daraus erwachsen können, überwiegen, die Uns zustehende Oberlehnsherrlichkeit in Betreff aller Lehen jeder Art aufzugeben beschlossen und leisten demzufolge auf alle Rechte und Ansprüche, welche ausschließlich durch die bestehenden Lehnverhältnisse bei deren Fortdauer in Zukunft für Uns hätten begründet werden können, hiermit Verzicht, jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Verzicht rücksichtlich der auf dem Heimfall stehenden Lehen nur dann, wenn ein nach Lehnrecht successionsfähiger Nachfolger des jetzigen Lehnseigners annoch geboren wird, rücksichtlich der Lehen dagegen, welche mit Asterlehnsherrlichkeit verbunden sind oder aus einer solchen bestehen, erst nach Beseitigung des zwischen dem Asterlehnsherrn und ihren Astersassen bestehenden Lehnverbandes wirksam werden soll. Zugleich bestimmen Wir was folgt:

1. Alle seit dem 1. Januar 1862 verhangenen und noch nicht verziehenen Lehnfehler sollen, unbeschadet der von dritten Personen inmittelst erworbenen Rechte an Lehen, als verziehen angesehen werden, dasern sich die Betheiligten innerhalb einer einjährigen Frist, von Bekanntmachung dieser Declaration an gerechnet, bei der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde mit dem Antrage auf Ertheilung dieser Verzeihung melden. Spätere Anmeldungen sind nicht zu beachten.

2. Bedingt auferlegte Emenden werden, dasern die Bedingung ihrer Zahlbarkeit noch nicht eingetreten ist, erlassen.

3. Entschädigungen, welche für die Erbverwandlung früherer Asterlehen dem Asterlehnsherrn bewilligt worden sind, werden, soweit es nicht schon geschehen ist und unbeschadet der Rechte dritter Personen, nach Wegfall des Lehnverbandes zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Asterlehnsherrn dem Letzteren zur freien Verfügung gestellt.

4. Die Regelung der durch die Aufhebung des Lehnverbandes berührten bürgerlich rechtlichen Verhältnisse erfolgt durch Gesetz.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insignel besiegelt und gegeben zu Dresden, am

Zu A.

Erläuterungen

zu der Declaration, die Aufhebung des Lehnverbandes betreffend.

Bei Gelegenheit der Berathung des Justizbudgets auf dem vorigen Landtage ist in beiden Kammern beschlossen worden, Anträge an die Regierung gelangen zu lassen,